

Fragen und Antworten

Rund um Einsatzkleidung, Handschuhe und Co.

Welche Regeln gelten für den Einsatz von FFP-Atemschutzmasken?



Produktbeispiel
3M 9332 FFP2

Zur persönlichen Sicherheit bei vielen Tätigkeiten in den Katastrophenschutzeinheiten werden so genannte „partikelfiltrierende Halbmasken“ (FFP-Masken) eingesetzt. Doch wo, wann und wie lange muss Atemschutz getragen werden? Welche Voraussetzungen und Vorschriften gelten?

Dieses Dokument fasst die wichtigsten Punkte rund um FFP-Atemschutzmasken zusammen. Allerdings kann diese Zusammenfassung eine qualifizierte Gefährdungsbeurteilung durch den Unternehmer (Vereinsvorstand) und die gezielte Schulung der Atemschutzträger nicht ersetzen. Rechtsgrundlage ist die DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“.

Wann muss FFP-Atemschutz getragen werden?

FFP-Atemschutzmasken schützen den Träger vor Schadstoffen in Partikelform. Dazu zählen Stäube gleich welcher Art, Aerosole, Ruß, Rauch und bestimmte biologische Arbeitsstoffe wie Viren, Bakterien oder Schimmel- und Pilzsporen. Die Masken haben Einsatzgrenzen und schützen NICHT vor schädlichen Gasen wie z.B. Lösemittel, Kohlendioxid oder Kohlenmonoxid.

FFP-Masken gibt es in drei verschiedenen Schutzstufen:

(V.d.G. = Vielfaches des Grenzwertes)

| Typ | V.d.G. | Einschränkungen |
|------|--------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| FFP1 | 4 | Nicht gegen CMR-Stoffe und radioaktive Stoffe sowie luftgetragene biologische Arbeitsstoffe mit der Einstufung in Risikogruppe 2 und 3 und Enzyme |
| FFP2 | 10 | Gegen CMR-Stoffe und radioaktive Stoffe sowie luftgetragene biologische Arbeitsstoffe mit der Einstufung in Risikogruppe 2. Gegen luftgetragene biologische Arbeitsstoffe mit der Einstufung in Risikogruppe 3 und Enzyme nur nach Gefährdungsbeurteilung. |
| FFP3 | 30 | --- |

Wie sind OP-Masken (Mund-Nase-Schutz – MNS) einzustufen?

Mund-Nase-Schutz, auch OP-Masken genannt, sind in aller Regel KEIN Atemschutz, da ein MNS keinen effektiven Dichtsitz bietet. MNS kann somit den Träger nicht vor Schadstoffen schützen, er verhindert nur salopp gesagt „das der MNS-Träger auf den Patienten spuckt“.



Produktbeispiel

Bilder mit freundlicher Genehmigung der 3M Deutschland GmbH

Was ist der Unterschied zwischen gefalteten FFP-Masken und formstabilen FFP-Masken?

Unterschiede hinsichtlich der Schutzwirkung in den Schutzstufen gibt es nicht. Welcher Maskentyp gewählt wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Dabei spielt unter anderem die Passform eine wesentliche Rolle. Nicht jede Maske passt zu jeder beliebigen Gesichtsform. Wichtig bei allen FFP-Masken: Es sollten grundsätzlich Masken mit Ausatemventil eingesetzt werden. Das Ausatemventil bedeutet eine erhebliche Erleichterung für den Träger, da die Atemfeuchtigkeit und die Wärme schneller nach außen abgeführt werden.

Welche grundsätzlichen Regeln gelten für den Einsatz von FFP-Masken?

Regel 1:

Die Einsatzgrenzen und Einzeinschränkungen sind bei der Auswahl der Maske zu berücksichtigen. Auch spielt die individuelle Passform eine wesentliche Rolle.

Barträger, unrasierte Personen und Personen mit langen Koteletten sind als Atemschutzmaskenträger nicht geeignet. Dies gilt auch für Personen, bei denen aufgrund der Gesichtsform oder tiefer Narben im Bereich der Dichtlinie kein Dichtsitz erreicht werden kann.

Für verschiedene Tätigkeiten (z.B. Infektionsschutz) kann zusätzliche PSA, z.B. Schutzbrillen, Schutanzüge, notwendig sein. In dem Fall müssen Wechselwirkungen (gegenseitige Beeinflussung) im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung betrachtet werden.

Regel 2:

Bestimmte Atemschutzgeräte machen eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung des Trägers nach dem Grundsatz G26 erforderlich. Der Untersuchungsumfang ergibt sich unter anderem auch aus den Arbeitsplatzbedingungen und der Belastung durch zusätzliche Schutzausstattung. Auf diese Untersuchung kann bei FFP-Masken nur dann verzichtet werden, wenn tägliche Gesamt-Tragezeit nicht mehr als 30 Minuten beträgt. Personen ohne Untersuchung sollten nicht als Atemschutzträger eingesetzt werden.

Regel 3:

Die Tragezeiten von Atemschutz sind begrenzt. Für FFP-Masken mit Ausatemventil gilt: Tragezeit max. 120 Minuten, Erholungszeit mindestens 30 Minuten, maximal 3 Einsätze pro Schicht (8 h), maximal 5 Schichten pro Woche.

Je nach Arbeitsschwere (körperliche Anstrengung) kann die Tragezeit reduziert oder erhöht werden. (Vergleiche Tabelle 33, DGUV Regel 112-190). Erholungszeit bedeutet nicht Ruhezeit, während der Erholungsphase dürfen andere Tätigkeiten ausgeübt werden.

Regel 4:

Träger von Atemschutz, dazu zählen auch FFP-Masken, müssen im Umgang mit dem Atemschutz geschult werden. Diese Schulung darf nur durch einen „Sachkundigen“ erfolgen, der bei einem Hersteller, einer Feuerweherschule oder bei einer Zentralstelle der Grubenwehr eine Ausbildung absolviert hat und diese alle 5 Jahre erneuert.



Im Rahmen dieser Schulung sowie mindestens jährlich sollten die Träger von FFP-Atemschutz oder von Halbmasken mit Filter mindestens einer „qualitativen Dichtsitzprüfung“ (FIT-Testing) mit Hilfe von Geschmacksstoffen unterzogen werden.